

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/072/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 27.08.2014 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	25.09.2014	Kenntnisnahme

Einführung und Verpflichtung von zwei Kreistagsmitgliedern durch den Landrat

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 27.08.2014 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Einführung und Verpflichtung von zwei Kreistagsmitgliedern durch den Landrat

Sachverhaltsdarstellung

Die Kreistagsmitglieder werden vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 46 Abs. 3 KrO NRW).

Die Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder der Wahlperiode 2014 – 2020 ist in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 30.06.2014 erfolgt. KA Stolz und KA Trube konnten bislang an keiner Kreistagssitzung teilnehmen, so dass die Verpflichtung noch aussteht.

Der Wortlaut der Verpflichtung lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

Die nach § 46 Abs. 3 KrO NRW vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z.B. in der Weise vollzogen werden, dass die beiden Kreistagsmitglieder ihr Einverständnis mit der Verpflichtungsformel durch Erheben von den Plätzen bekunden, der Landrat die Formel vorliest und anschließend KA Stolz und KA Trube durch Handschlag verpflichtet.